

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter der Bezeichnung "Naturfreunde Gwatt" (NF Gwatt genannt) besteht mit Sitz in Gwatt (Thun) ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Artikel 60 ff. ZGB.
- 1.2 Die Naturfreunde Gwatt sind Mitglied der Naturfreunde Schweiz NFS (Landesverband) und untersteht den Bestimmungen ihrer Statuten und Reglemente, sowie den Beschlüssen ihrer Organe.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Die Naturfreunde Gwatt verfolgen die in den Statuten und im Leitbild der Naturfreunde Schweiz NFS festgelegten Ziele und Zwecke.

Artikel 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Jedes Mitglied einer Sektion ist automatisch Mitglied der Naturfreunde Schweiz NFS. Die Mitgliedschaft in mehreren Sektionen ist erlaubt, wobei das Mitglied seine Stammsektion jederzeit frei bestimmen kann.
- 3.2 Das Beitrittsgesuch muss dem Sektionsvorstand oder dem Landesverband in schriftlicher oder digitaler Form zugestellt werden. Die einzige Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die vorbehaltlose Anerkennung der Statuten, des Leitbildes und der Reglemente der Sektion und des Landesverbandes.
- 3.3 Über die Aufnahme entscheidet der Sektionsvorstand im Rahmen des Mitgliederreglements und der Mitgliederkategorien des Landesverbandes.
- 3.4 Der Vorstand ist dafür besorgt, dass neu aufgenommene Mitglieder den Mitgliederausweis und alle weiteren Unterlagen erhalten.
- 3.5 Der Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen. Er ist dem Sektionsvorstand bis zum 31. Dezember schriftlich bekanntzugeben.
- 3.6 Mitglieder können aus wichtigen Gründen sofort ausgeschlossen werden:
 - a) durch den Sektionsvorstand, z.B. bei Nichtbezahlen des Beitrages
 - b) durch die Hauptversammlung mit einer 2/3-Mehrheit
 - c) durch den Vorstand des Landesverbandes
- 3.7 Mitglieder können innert 60 Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses bei der Schiedsstelle der Naturfreunde Schweiz NFS Rekurs einlegen.
- 3.8 Spender und Gönner der Sektion, die nicht zugleich als NFS-Mitglieder gemeldet sind, haben keinerlei Vereinsrechte und dürfen in Publikationen, Korrespondenz usw. in keiner Weise als Mitglieder bezeichnet werden.

Artikel 4 Organe

- 4.1 Die Organe der Sektion sind:
- a) die Hauptversammlung
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Sektionsvorstand
 - d) die Rechnungsrevisoren
- 4.2 Bei allen Veröffentlichungen und Aktivitäten der Sektion und ihrer Untergruppen soll deutlich ersichtlich sein, dass es sich um eine Veranstaltung oder eine Dienstleistung der Naturfreunde handelt.

Artikel 5 Hauptversammlung

- 5.1 Die Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird unter Nennung der Geschäfte vom Vorstand mindestens 20 Tage zum Voraus schriftlich einberufen.
- 5.2 Ausserordentliche Hauptversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter gleichzeitiger Nennung der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangt wird.
- 5.3 Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand (an die Adresse der Sektionspräsidentin¹) schriftlich und begründet mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung einzureichen.
- 5.4 An der Hauptversammlung können alle Mitglieder, sowie Gäste teilnehmen. Alle Sektionsmitglieder nach Vollendung ihres 16. Altersjahres sind wählbar und haben Stimm- und Wahlrecht.
- 5.5 Die Hauptversammlung wird durch die Sektionspräsidentin, im Verhinderungsfall durch eine Stellvertretung geleitet.
- 5.6 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung erfolgt dann, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- 5.7 Sofern durch Statuten oder Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.
- 5.8 In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen folgende Geschäfte:
- a. Wahl der Stimmenzähler, Genehmigung der Traktandenliste und der Geschäftsordnung
 - b. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums, sowie der Berichte von Kommissionen und Fachgruppen
 - c. Abnahme der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren und die Entlastung des Vorstandes

¹ Für die bessere Lesbarkeit der Statuten wird die einfache männliche oder weibliche Schreibweise gewählt. Es ist jedoch immer das jeweils andere Geschlecht miteinbezogen.

- d. Budget für das folgende Vereinsjahr
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Anteil Sektionsbeiträge)
- f. Festsetzung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes
- g. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Sektionskassier/in oder des Sektionskassiers, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren und anderer Kommissionen sowie der Verantwortlichen von Fachgruppen
- h. Statutenänderung
- i. Bestimmungen und Reglemente über die Aufgaben und Kompetenzen von Kommissionen und Fachgruppen
- j. Beschluss über Kauf, Miete/Pacht, Bau, Umbau oder Verkauf/Verpachtung von Liegenschaften, unter Vorbehalt der NFS-Statuten und des Häuserreglements der Naturfreunde Schweiz NFS
- k. Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- l. Genehmigung des generellen Jahresprogrammes
- m. Beitritt zu anderen Organisationen, Verbänden, Zweckgenossenschaften und ähnliches
- n. Ausschluss von Mitgliedern (siehe auch Ziffer 3.6)
- o. Auflösung des Vereins

Artikel 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Mitgliederversammlungen finden periodisch statt. Sie dienen der Erreichung des Vereinszweckes und der Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern. Die jeweils anwesenden Mitglieder können mit einfachem Mehr über laufende Geschäfte beschliessen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung zugewiesen sind.

Artikel 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus der Sektionspräsidentin, dem Kassier und mindestens einem weiteren von der Hauptversammlung gewählten Mitglied. Die Verantwortlichen der Fachgruppen haben Sitz und Stimme im Vorstand. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 7.2 Alle von der Hauptversammlung in ein Organ gewählten Mitglieder sind jedes Jahr wieder wählbar².
- 7.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hinsichtlich des Abstimmungsverfahrens und der Stimmgleichheit gelten sinngemäss die in Artikel 5.7 enthaltenen Bestimmungen.
- 7.4 Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie werden von der Sektionspräsidentin oder deren Stellvertretung mindestens 10 Tage im Voraus einberufen.
- 7.5 Dem Vorstand obliegt insbesondere
- a) die Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Kassen- und Rechnungsführung der Sektion
 - c) Einzug der Mitgliederbeiträge
 - d) Aufnahme von neuen Mitgliedern (siehe Artikel 3.3)

² Dies betrifft nicht die Rechnungsrevisoren.

- e) Ausschluss von Mitgliedern (siehe Artikel 3.6 und 3.7)
 - f) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
 - g) Erstellung des Jahres- und Tätigkeitsprogrammes
 - h) Ausarbeitung von Reglementen
- 7.6 Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Sektion führen die Sektionspräsidentin oder deren Stellvertretung zusammen mit je einem weiteren Vorstandsmitglied. Falls mehrere Familienmitglieder in den Vorstand gewählt werden, sind sie zusammen nicht unterschriftsberechtigt.
Der Kassier hat im Rahmen des Budgets Einzelunterschrift.

Artikel 8 Kommissionen und Fachgruppen

- 8.1 Rechnungsrevisoren
Die Hauptversammlung wählt für die Amtsdauer von drei Jahren drei Rechnungsrevisoren (im ersten Jahr als Ersatzrevisor, im zweiten Jahr als 2. Revisor und im dritten als 1. Revisor). Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.
- 8.1.1 Rechnungsrevisoren üben folgende Funktionen aus:
- a) Prüfung des Finanz- und Rechnungswesen der Sektion und aller Untergruppen
 - b) Überwachung der Einhaltung der finanziellen Kompetenzen der verschiedenen Vereinsorgane.
 - c) Schriftliche Berichterstattung an der Hauptversammlung über das Ergebnis der Revision zum Jahresabschluss und Antragstellung zur Decharge-Erteilung.
 - d) Die Rechnungsrevisoren sind befugt bei den Finanz- und Rechnungsführern unangemeldet Kassenrevisionen durchzuführen.
- 8.2 Für besondere Zwecke (z.B. Hausverwaltung, Tourenwesen, Kinder- und Jugendaktivitäten, spezifische Aktivitäten) können durch Beschluss der Hauptversammlung Kommissionen und Fachgruppen gebildet werden. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden durch Beschlüsse der Hauptversammlung und Reglemente festgelegt.

Artikel 9 Finanzen

- 9.1 Zur Bestreitung ihrer Auslagen kann die Sektion Beiträge erheben, deren Höhe durch die Hauptversammlung festgelegt wird. Dabei sind die Beiträge an den Kantonal- und den Landesverband der Naturfreunde angemessen in Betracht zu ziehen.
- 9.2 Die Sektion haftet ausschliesslich mit ihrem eigenen Vermögen.
- 9.3 Die Einnahmen und das Vermögen der Sektion dürfen nur zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet werden.
- 9.4 Die Mitglieder sämtlicher Organe arbeiten ehrenamtlich. Ihre Spesen und Auslagen sind nach Beschlussfassung durch den Vorstand angemessen zu vergüten.

Artikel 10 Protokollführung, Geschäftsjahr

- 10.1 Die Beschlüsse der Sektionsversammlungen müssen protokolliert und in mindestens einer Auflage zu Papier archiviert werden.
- 10.2 Das Geschäftsjahr dauert vom 01. November bis 31. Oktober des Folgejahres.

Artikel 11 Beschwerden

- 11.1 Jedes Sektionsmitglied hat das Recht, gegen Beschlüsse von Organen der Sektion und des Landesverbandes bei der Schiedsstelle der NFS Beschwerde einzureichen. Näheres regelt das Rekurs- und Beschwerdereglement des Landesverbandes.

Artikel 12 Auflösung

- 12.1 Die Auflösung der Sektion kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene, ausserordentliche Hauptversammlung erfolgen. Für den Auflösungsbeschluss ist die 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 12.2 Die Verwendung des Vermögens, welches nach Deckung aller Verbindlichkeiten der Sektion bleibt, ist in den Statuten des Landesverbandes geregelt.

Artikel 13 Schlussbestimmung

- 13.1 Die vorliegenden Statuten basieren auf der Zustimmung zur Namensänderung der Sektion an der Hauptversammlung vom 19. November 2021. Sie treten unter der Voraussetzung der Genehmigung durch den NFS-Vorstand am 01. Januar 2023 in Kraft.
- 13.2 Die Statuten können nur durch Beschluss der Hauptversammlung abgeändert oder ersetzt werden. Statutenänderungen müssen dem NFS-Vorstand zur Genehmigung unterbreitet werden.

Gwatt (Thun), 21. Oktober 2022

Naturfreunde Gwatt

Die Präsidentin



Hanna Frei

Der Kassier



Hans Ulrich Bigler

Bern, den 25.10.22

Naturfreunde Schweiz NFS

Der Präsident



Vorstandsmitglied

